



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

161  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 10. Mai 2021

Nummer 19

### Inhaltsangabe:

**A Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung und der obersten  
Landesbehörden**

184. Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2 Seite 162

**B Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

185. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln  
h i e r : Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. §§ 20b, 20c AMG Seite 162
186. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG für das Genehmigungsverfahren Pfeifer & Langen GmbH & Co.KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen Seite 162
187. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München Seite 163

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

188. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn Seite 164
189. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen  
(Berichtigung zum Amtsblatt 16/2021, 19. April, S. 151, Nr. 163) Seite 164
190. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatz Aachen-Merzbrück (FAM) GmbH Seite 164

**E Sonstiges**

191. Liquidation  
h i e r : Veröffentlichung der Auflösung des Club BM-56 e.V. Seite 165
192. Liquidation  
h i e r : Reitergemeinschaft Eliashofen e.V. Seite 165

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 184. Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie (MWIDE)

27. April 2021

Das belgische Umwelt- und Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 informiert. Hierbei handelt es sich um die nachzuholende UVP für die Betriebsverlängerung dieser Reaktoren vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 29. Juli 2019 und der nachfolgenden Entscheidung des Belgischen Verfassungsgerichts vom 5. März 2020.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIDE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIDE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden: [www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw) > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Doel 1 und Doel 2

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich

1. Juli 2021

Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet: FPS Economy, SME's, Self-Employed and Energy, Directorate-General Energy, Division „Nuclear Applications“, Boulevard du Roi Albert II 16, 1000 Brussels, Belgium.

Die zuständige belgische Behörde hat zudem für die belgische Öffentlichkeit eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom

15. April 2021 bis zum 15. Juni 2021

Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular kann in diesem Zeitraum auch von der deutschen Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen genutzt werden und ist unter folgendem Pfad zu finden: [www.economie.fgov.be/de](http://www.economie.fgov.be/de) > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Doel 1 und 2

Hinweis zum Verfahren:

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die belgische Behörde verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO.

gez. Steinmann - Hasse

ABl. Reg. K 2021, S. 162

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 185. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln hier: Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. §§ 20b, 20c AMG

Die Erlaubnis Nr. CGN/24.30.18/09/2016-015 vom 6. April 2016 des Urologischen Zentrums Euregio Aachen I Praxisklinik am Franziskushospital, Sanatoriumstraße 10, 52064 Aachen, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 29. April 2021

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

Im Auftrag  
gez. Ramona Karbig

ABl. Reg. K 2021, S. 162

### 186. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG für das Genehmigungsverfahren Pfeifer & Langen GmbH & Co.KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0006/21/7.24.1

Köln, den 30. April 2021

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Pfeifer und Langen GmbH & Co. KG betreibt in Euskirchen eine Anlage zur Herstellung und Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben und Rohzucker. Sie beabsichtigt die Anlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit Abhitzeessel (2,73 MW) zu ändern

und die Dampfturbine (DTS 3 mit 1,2 MW<sub>el</sub>) stillzulegen. Das BHKW ist eine Nebenanlage und nach Nr. 1.1. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig (gemeinsame Anlage mit den bestehenden Feuerungsanlagen). Es handelt sich daher um eine Änderung der Hauptanlage, die unter Ziffer 7.25. Spalte 2 der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist und für die eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Auch die Nebenanlage mit dem hinzukommenden BHKW ist in Anlage 1 UVPG unter Ziffer 1.1.2 Spalte 2 als allgemein vorprüfungspflichtiges Vorhaben aufgeführt.

Somit ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Wie oben bereits beschrieben, bleibt die Hauptanlage zur Herstellung von Zucker unverändert. Die Änderung bezieht sich nur auf eine Änderung der Energieerzeugung. Das BHKW wird mit Erdgas betrieben. Das heiße Abgas wird im nachgeschalteten Abhitzeessel für die Erzeugung von Sattdampf benutzt. Bisher wird außerhalb der Rübenkampagne die elektrische Energie mit der Dampfturbine DTS 3 erzeugt. Die DTS 3 wird mit Dampf aus dem Kessel 6 betrieben. Die DTS 3 wird nach Errichtung des BHKW stillgelegt. Der Kessel 6 wird mit Braunkohle betrieben und soll dadurch außerhalb der Kampagne nicht mehr betrieben werden. Dadurch kann der jährliche Verbrauch an Braunkohle, nach Angaben der Antragstellerin, um 11.300 t verringert werden. Auf dem Gelände ist bereits eine Anlage zur Kraftwärmekopplung gemäß Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt. Die gesamte genehmigte Feuerungswärmeleistung bleibt unverändert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich nicht, da sich der Wasserbedarf nicht verändert. Die Menge an Abschlammwasser erhöht sich nicht, da auch die Menge an Dampf nicht erhöht wird.

Eine zusätzliche Nutzung von Boden erfolgt nicht. Auswirkungen auf Abfallverwertung und -beseitigung hat das Vorhaben nicht.

Durch den teilweisen Ersatz von Braunkohle durch Erdgas werden sich die Frachten an luftverunreinigenden Stoffen reduzieren.

Die Anlage wird so aufgestellt, dass keine Erschütterungen zu erwarten sind. Die Lärmbelastung nimmt nicht zu, da die Anlage in einem geschlossenen Gebäude mit Massivbauweise aufgestellt wird. Die im Bebauungsplan festgelegten Lärmkontingente werden ebenfalls eingehalten.

Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete FFH-Gebiete und Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten. Natura 2000 Gebiete, der Nationalpark und Naturdenkmäler sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Änderungsvorhaben bezogen auf die Schutzkriterien nach Nr. 3 An-

lage 3 UVPG zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt. Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag  
gez. Rennert - Wölke

Abl. Reg. K 2021, S. 162

**187. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß  
§ 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren  
der Wacker Chemie AG,  
Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.3-3.2-(11.0)-8

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694, 2696)) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Wacker Chemie AG beantragt gemäß § 60 Absatz 3 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände Emdener Straße 117, 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 90, Flurstück 260 durch folgende Maßnahme: Ersatz der bestehenden zentralen Abwasserbehandlungsanlage durch den Bau und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, für das nach Spalte 2 Anlage 1 UVPG („A“) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden muss. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Anlage wird auf dem Gelände der Wacker Chemie AG in Köln gebaut. Es sind weder ein Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat noch ein Wasserschutzgebiet betroffen.

Für den Bau und Betrieb der geplanten Abwasseranlage wurde bei der überschlägigen Prüfung der in der Anlage 3 des UVPG gelisteten Kriterien festgestellt, dass die v. g. Änderungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Abwassereinleitung in den Rhein wird durch den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage qualitativ und quantitativ nicht verschlechtert. Des Weiteren ist aufgrund dieser Prüfung anzunehmen, dass durch den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen, wie beispielweise Lärm, Geruch oder Erschütterungen, zu besorgen sind.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 30. April 2021

Im Auftrag  
gez. Müller

ABl. Reg. K 2021, S. 163

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 188. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn wird über die nachfolgenden Punkte gemäß § 15 b Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW im Umlaufverfahren entscheiden:

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2020 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn und
2. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020 der Sparkasse KölnBonn.

Zweckverband Sparkasse KölnBonn  
Bonn, den 3. Mai 2021

gez. Guido Déus  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker  
Vorsteherin des  
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2021, S. 164

### 189. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen (Berichtigung zum Amtsblatt 16/2021, 19. April, S. 151, Nr. 163)

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071792984, 3073839460, 301067039, 3070389873, 399024819.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

29. Juni 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 29. März 2021

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 164

### 190. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatz Aachen-Merzbrück (FAM) GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.01.01.02 – EDKA

Düsseldorf, 28. April 2021

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 beantragte die FAM folgende Planänderungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 27. März 2017 für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen:

- die Änderung des planfestgestellten Zaunverlaufes und Blühstreifens auf dem Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück
- die Ergänzung um eine Elektrostation sowie Garage
- entsprechende Ergänzung des Landschaftspflegerisches Begleitplans (LBP)

Mit Beschluss vom 27. März 2017 wurde der Plan für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen festgestellt. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses war auch die Einfriedung des Flugplatzgeländes in den Grenzen der Planfeststellung auf ca. 2520 m Länge durch einen 2 m hohen Zaun. Weiterhin war die Herstellung eines Wildkraut-/Blühstreifens zwischen den Flugplatzgrenzen und der Einzäunung, außerhalb des Flugplatzzaunes, Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Für eine bessere landseitige Zugänglichkeit einzelner Gebäude soll der Zaunverlauf geändert werden. Zudem soll die Lage des ursprünglich geplanten Blühstreifens zur besseren Pflege optimiert werden. Weiterhin wird eine zusätzliche Elektrostation mit Garage erforderlich, da die bisherige Unterbringung der Regler- und Trafoanlagen im Towergebäude nicht erweiterbar ist und nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Das o. g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 UVPG. Es soll ein Vorhaben – planfestgestellter Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen – geändert werden, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht werden entsprechend Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht, da es sich um einen Flugplatz im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer



Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1500 m handelt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Die FAM plant den Zaunverlauf insbesondere im Bereich der Gebäude und der Hallen im Bereich des Towers sowie im Bereich der Hallen der Segelflugvereine und der Werft zu optimieren. Zudem soll der Blühstreifen auf der Innenseite der Flugplatzeinzäunung angelegt werden und nicht, wie ursprünglich planfestgestellt, auf der Außenseite. Weiterhin soll eine zusätzliche Elektrostation mit Garage westlich des Towers errichtet werden.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt.

Bezüglich des Zaunverlaufes ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Inanspruchnahmen der natürlichen Ressourcen, da die Mehrlängen auf bereits bebauten Bereichen und nicht in der freien Landschaft liegen. Für die Errichtung der Elektrostation wird eine Fläche von zusätzlich ca. 16 m<sup>2</sup> beansprucht.

Weitergehende umweltbezogene Risiken sind durch die Veränderung nicht ersichtlich.

#### Standort des Vorhabens

Das Änderungsvorhaben betrifft das bestehende Gelände des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück.

Durch die geplanten Änderungen kann keine zusätzliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Nutzungskriterien festgestellt werden.

In Bezug auf die Qualitätskriterien führen die Mehrlängen durch den geänderten Verlauf der Einzäunung zu zusätzlichen Inanspruchnahmen von Fläche und Boden. Durch die Verbreiterung des Blühstreifens auf einer Teillänge von ca. 1 km von 2 auf 4 m können diese zusätzlichen Inanspruchnahmen kompensiert werden. Die ca. 16 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme durch die Elektrostation, kann durch die Verbreiterung des Blühstreifens und einer geplanten zusätzlichen Kompensationsmaßnahme gemäß der ökologischen Bilanz der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls kompensiert werden. Weitere relevante Auswirkungen auf Wasser, Natur und Landschaft sind nicht zu erkennen.

Gebiete mit besonderen Schutzkriterien sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht zu verzeichnen bzw. betroffen. Es sind jedoch umfangreiche Sachstandsermittlungen zur Erfassung des archäologischen Bestandes durchgeführt worden. Im Rahmen der geplanten Än-

derungen kommt es zu keinen erheblichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen in bisher nicht überplanten Bereichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Bodendenkmalpflege ist folglich nicht zu erwarten.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben führen die geplanten Änderungen von der Art und dem Ausmaß sowie der Schwere und Komplexität aufgrund des relativ geringen Flächenbedarfs zu keinen erheblichen Auswirkungen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kleinjohann

ABl. Reg. K 2021, S. 164

## **E Sonstiges**

### **191. Liquidation hier: Veröffentlichung der Auflösung des Club BM-56 e. V.**

Als zur Vertretung berechtigter Liquidator des Club BM-56 e. V. mit dem bisherigen Sitz in Brühl mache ich die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt (VR 700462, AG Köln). Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei mir anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Hans Peter Breuer, Dantestraße 23a, 41542 Dormagen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 165

### **192. Liquidation hier: Reitergemeinschaft Eliashofen e. V.**

Der Verein Reitergemeinschaft Eliashofen e. V. in Aachen, VR 5414, ist aufgelöst. Die Auflösung wurde dem Amtsgericht Aachen durch Notarin Dr. Karin Raude mitgeteilt. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidation anzumelden: Hannah Engler-Benay, Gautinger Straße 15, 82131 Stockdorf.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 165





---

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.